



Infoblatt „Hausunterricht“

Rechtsgrundlage: §§ 43 – 46 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF)

Das Schulamt richtet Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
3. Schülerinnen in den Schulfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.

Welche Unterlagen sind dem Schulamt zu übermitteln?

- Formloser Antrag der Eltern auf Einrichtung von Hausunterricht / Formloser Antrag der Schule auf Einrichtung von Hausunterricht
- Ärztliches Gutachten in dem die Voraussetzung der o.g. Nummer 1, 2 oder 3 bestätigt ist

Wer entscheidet über den Antrag?

- Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (i. d. R. ist dies die Schule des Kindes)

In welchem Umfang wird Hausunterricht eingerichtet?

In den Fällen des o.g. Nummer 1 und 3:

- | | |
|---|-------------------|
| - Klasse 1 – 4: | bis zu 5 Stunden |
| - Klasse 5 – 8: | bis zu 6 Stunden |
| - Klasse 9 – 10: | bis zu 8 Stunden |
| - Klassen / Jahrgangsstufen der Sek II: | bis zu 10 Stunden |

In den Fällen der o.g. Nummer 2:

- | | |
|---|------------------|
| - Klasse 1 – 8: | bis zu 2 Stunden |
| - Klasse 9 – 10: | bis zu 3 Stunden |
| - Klassen / Jahrgangsstufen der Sek II: | bis zu 4 Stunden |

Wie ist der Leistungsstand zu erfassen?

Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand des Schülers / der Schülerin. Sie schlagen der Schule vor, nach welchen Anforderungen der Schüler / die Schülerin im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz.

Wie wird die Schullaufbahn fortgesetzt nach dem Ende des Hausunterrichtes?

Kehrt der Schüler / die Schülerin in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte zum Leistungsstand des Schülers / der Schülerin. Der Schüler / die Schülerin wird in der Regel zunächst probeweise bis zum nächsten Zeugnisternin in die Klasse aufgenommen, nach deren Anforderungen er oder sie im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob der Schüler / die Schülerin erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.

Kehrt der Schüler / die Schülerin nicht aus dem Hausunterricht in die Schule zurück, erhält er / sie ein Abschluss- oder Abgangszeugnis.

Stand: Juni 2026